

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	63 (1966)
Heft:	10
Artikel:	Zur eidgenössischen Abstimmung vom 15./16. Oktober 1966
Autor:	Zwiker, Bernhard
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836585

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

63. Jahrgang
Nr. 10 1. Oktober 1966

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge
Redaktion: E. Muntwiler, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 15.40
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

Zur eidgenössischen Abstimmung vom 15./16. Oktober 1966

Das Volksbegehren zur Bekämpfung des Alkoholismus aus der Sicht eines Armenpflegers

Am 15./16. Oktober hat der Stimmbürger zum Volksbegehren zur Bekämpfung des Alkoholismus Stellung zu nehmen. Die vor drei Jahren vom Landesring der Unabhängigen unter starker Unterstützung durch die Abstinenzorganisationen eingereichte Initiative verlangt vom Bundesrat in der Form einer allgemeinen Anregung eine Besteuerung aller alkoholischen Getränke. Es erübrigt sich, den genauen Initiativtext hier wiederzugeben. Lediglich sei noch festgehalten, daß die Initianten vorschlagen, aus den Alkoholsteuern nicht nur im bisherigen Umfange die Mittel der AHV und den Kantonen für allgemeine Bedürfnisse zuzuführen, sondern neben den Geldern, die für die Bekämpfung des Alkoholismus eingesetzt werden müssen, soll ein allfälliger Mehrertrag zur Finanzierung des Gewässerschutzes dienen.

In einer ausführlichen Botschaft hält der Bundesrat fest, daß der Alkoholismus in unserem Lande, gefördert durch die Hochkonjunktur, eine ernste Gefahr für unsere Volksgesundheit darstellt, die nicht übersehen werden darf. In seinen Schlußfolgerungen erwähnt er, daß der Grundgedanke der Initiative, nämlich die Notwendigkeit einer verstärkten Bekämpfung des Alkoholismus, vorbehaltlose Unterstützung verdiene. Wenn der Stimmbürger nun erwartet, daß der Bundesrat auf Grund seiner hervorragenden Stellungnahme zum Alkoholproblem die Initiative zur Annahme anempfiehlt, sieht er sich getäuscht. Der gleiche Bundesrat, der vor zwei Jahren jegliche Suchtmittelreklame im Fernsehen verboten hat, also einen mutigen und anerkennenswerten Schritt tat, empfiehlt Ablehnung der Initiative. Sachlich muß der Bundesrat zum Volksbegehren *Ja* sagen, aus politischen Gründen kommt er aber zu einem *Nein*.

Prof. Dr. med. Karl Bättig hat auf Grund wohlfundierter Untersuchungen in einem Zeitungsartikel, erschienen im Jahre 1966, folgendes erklärt:

«Der Alkoholismus gehört als Ganzes gesehen in der Schweiz zu den ernsthaftesten gesundheitlichen und soziologischen Problemen der Gegenwart. Alkoholismus als Haupt- oder Nebenursache gehört zahlenmäßig zu den größten Gruppen von Todesursachen in der schweizerischen Sterblichkeitsstatistik. Beunruhigend ist, daß seit dem letzten Krieg nicht bloß der Alkoholkonsum um rund 30% gestiegen ist, sondern daß offensichtlich die Alkoholismusfolgen noch bedeutend stärker zugenommen haben.»

Als Leiter der größten Alkoholfürsorgestelle in der Schweiz und auch als Mitglied der Armenpflege der Stadt Zürich kann ich die Ausführungen von Professor Bättig voll und ganz unterschreiben. Täglich werde ich mit den Folgen des Alkoholmißbrauchs konfrontiert und sehe in Nöte und Schwierigkeiten hinein, von denen der Außenstehende oft nichts weiß oder nichts wissen will. Die Haltung der Umwelt dem Alkoholgefährdeten gegenüber ist ja ohnehin sehr oft unverständlich. Wie oft bekommen wir doch zu hören, da und dort sei Hopfen und Malz verloren. Die gleichen Leute stoßen sich aber gar nicht an einem Betrunkenen oder bezahlen oft noch «das Glas zuviel». Der bekannte Genfer Mediziner Professor Roch hat in diesem Zusammenhang einmal von unbewußten Gemeinheiten gesprochen.

Man muß aber als Armenpfleger nicht Fürsorger für Alkoholgefährdete sein, um die Folgen des Alkoholmißbrauchs zu sehen. Der Grund der Unterstützungsbedürftigkeit muß ja gründlich abgeklärt werden. In der heutigen Sozialarbeit ist diagnostisches Denken unerlässlich. Es ermöglicht uns die Erstellung einer brauchbaren Diagnose und schließlich die Aufstellung des Behandlungsplanes. Der Armenpfleger weiß, daß auch unter seinen Klienten nicht wenige sind, die durch Alkoholmißbrauch sich und die Angehörigen in Schwierigkeiten gebracht haben. Wie oft sind die Mittel für den Unterhalt einer Familie trotz dem Frauenverdienst nicht ausreichend und in wie vielen Fällen kommt es zur völligen Zerrüttung von Familien, aus der nicht selten Trennung oder gar Scheidung hervorgeht. Der Armenpfleger weiß zur Genüge von solchen Unterstützungsfällen, obwohl ihm viele gar nie zu Ohren kommen, weil sich Fürsorgestellen für Alkoholgefährdete oder andere Institutionen um solch schwache und angeschlagene Menschen bemühen. Dort, wo er aber eindeutig Alkoholismus feststellt, ist auf jeden Fall Zusammenarbeit mit dem Fachmann zu empfehlen. Ich darf bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß diese Zusammenarbeit hier in Zürich zur vollen Zufriedenheit funktioniert und wir mit dem Fürsorgeamt einen recht guten und äußerst wertvollen Kontakt pflegen. Im Jahre 1963 hat die Eidgenössische Kommission gegen den Alkoholismus auf Grund einer bei den Armenpflegen gemachten Erhebung festgestellt, daß gegen 10% der neuen Unterstützungsfälle wegen Alkoholismus notwendig geworden seien. Dem statistischen Jahrbuch ist zu entnehmen, daß die Gemeinden und Kantone im Jahre 1964 über 200 Millionen Franken für Unterstützungen auslegen mußten. Zieht man die 10% in Erwägung, die nach persönlicher Erfahrung eher zu niedrig gehalten sind, dann kommt man immerhin auf die respektable Summe von rund 20 Millionen Schweizer Franken, die Jahr für Jahr durch die Armenpflegen ausgegeben werden müssen, weil der Alkohol da und dort die Hand im Spiel hatte. Es wäre nun ein leichtes, mit Beispielen aufzuwarten. Jeder Armenpfleger könnte aber solche Unterstützungsfälle nennen. Wir wissen auch, daß es bei einzelnen Familien in die Zehntausende von Franken geht, die eindeutig dem Konto Alkoholismus belastet werden müßten.

Kann ein Armenpfleger dem Antrag des Bundesrates und des Parlamentes folgen und das Volksbegehren verwerfen angesichts seiner eigenen Feststellungen? Ungeachtet dessen, von welcher Seite das Volksbegehren kommt und auch ungeachtet der Mängel, die die Initiative zweifellos aufweist, kann ich persönlich nur zustimmen. Es ist mir als Fürsorger wie auch als Armenpfleger einfach ein Anliegen, daß sich die Öffentlichkeit vermehrt mit den Folgen des Alkoholismus auseinandersetzt. Selbstverständlich ist die Besteuerung der alkoholischen Getränke lediglich *ein* Weg von vielen. Wir dürfen nicht müde werden in einer verstärkten Aufklärung in Schule, Erwachsenenkreisen und in besonders gefährdeten Berufsgruppen. Das Wissen um den großen wirtschaftlichen Verlust, hervorgerufen durch Arbeitsausfälle, Arbeitsunfälle, Verkehrsunfälle, Krankheitsanfälligkeit und andere durch Alkoholismus bedingte Minderleistungen, muß den Armenpfleger zur Überzeugung kommen lassen, daß es höchste Zeit ist, am 15./16. Oktober dem Bundesrat den Auftrag zu erteilen, einen entsprechenden Verfassungsatikel vorzubereiten und nach weitern Wegen zu suchen, die eine vermehrte Bekämpfung des Alkoholismus ermöglichen. Selbst die vom Bundesrat eingesetzte eidgenössische Kommission gegen den Alkoholismus kommt in ihrer Stellungnahme zum Schluß, daß der Bundesrat unabhängig vom Schicksal der Initiative die Bekämpfung des Alkoholismus in jeder geeigneten Form unterstützen und hiefür auch angemessene Mittel zur Verfügung stellen möge. Als Mitglied einer Armenpflege müssen wir die Alkoholfrage gar nicht dramatisieren; das Material ist belastend genug. Hingegen haben wir uns gegen jegliches Bagatellisieren dieser für unser Volk so wichtigen Frage einzusetzen und alles zu tun, was der Erhaltung und Förderung unserer Volkswohlfahrt dienen kann.

Bernhard Zwicker, Zürich

Die Vereinsamung des modernen Menschen

Bekanntlich reagiert der menschliche Körper auf ungenügende oder ihm nicht entsprechende Nahrung und auf starke äußere Reize mit Störungen im gesunden Lebensablauf. Ähnliche Erscheinungen lassen sich auch auf seelischem Gebiet feststellen. Der Mensch ist seiner Veranlagung nach ein *soziales Wesen*; er bedarf zu seinem Wohlbefinden der Gesellschaft seiner Mitmenschen, die ihn betreuen, beschützen und fördern. «Das Ich wächst an dem Du», formulierte es *Martin Buber*. Wer sich aus eigenem Willen außerhalb der sozialen Gruppe stellt, wird als Einzelgänger betrachtet, der Mangel an sozialen Gefühlen aufweist. Ist dieser Mangel groß, so wird er als *asozial*, sogar als antisozial, das heißt gemeinschaftsschädigend, bezeichnet.

Nun geschieht es in unserer Zeit der starken Entwicklung der Technik, daß eine Absonderung der Menschen voneinander nicht immer aus deren eigenem Streben geschieht, sondern sie werden durch die Verhältnisse in diese Isolierung hineinversetzt. Der heutige Mensch hat im hektischen Trubel des Geschäftslebens weder Zeit noch Gelegenheit, sich seiner «sozialen Umgebung» zu widmen. Die Aufgaben, die er beruflich übernimmt, ermöglichen ihm selten, ein seelisches Bindeglied zwischen sich und seiner sozialen Umgebung zu schaffen. Im Gegenteil, zwischen ihm und den Mitmenschen öffnet sich ein immer tieferer innerer